

Übersicht der wesentlichen Eckpunkte der Elterngeld- und Mutterschutzreform
--

I. Vereinfachungen

1) Aufhebung der Einschränkung des parallelen Basiselterngeldbezugs

- 2024 wurde im Elterngeld ein Verbot des Bezugs von mehr als einem parallelen Basis-Elterngeldmonat eingeführt.
- Dieses Verbot soll wieder aufgehoben werden, was sowohl für Eltern als auch für die Verwaltung zu einer deutlichen Vereinfachung führt.

2) Abschaffung des Partnerschaftsbonus

- Der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeitarbeit beider Elternteile fördert, soll aufgrund der geringen Nutzendenzahlen abgeschafft werden.
- Insbesondere für die Verwaltung verringert sich der Beratungsbedarf enorm. Zwar wird der Partnerschaftsbonus von sehr wenigen Eltern in Anspruch genommen, trotzdem wollen sehr viele Eltern zum Partnerschaftsbonus beraten werden, bevor sie sich dann doch gegen einen Bezug entscheiden.

3) Vereinheitlichung Bemessungszeitraum

- Zur Vereinfachung der Einkommensermittlung von Nichtselbstständigen soll der Bemessungszeitraum nicht mehr die zwölf Monate vor Geburt bzw. vor Beginn des Mutterschutzes umfassen, sondern das letzte Kalenderjahr.
- Damit wird der Bemessungszeitraum von Nichtselbstständigen dem von Selbstständigen angepasst.
- Alle Eltern können beantragen, dass der Bemessungszeitraum um ein weiteres Kalenderjahr nach hinten verlagert wird, wenn Verschiebatbestände vorliegen.

- Neue Grundlage für die Einkommensermittlung ist dann für die Nichtselbständigen die Lohnsteuerbescheinigung; für die Selbständigen bleibt es beim Einkommensteuerbescheid.
- Die neuen Regelungen sind klarer, führen zu einem erleichterten Rechtsverständnis und verringern damit Fehler der Antragstellenden bei der Elterngeldbeantragung sowie auch den Beratungs- und Bearbeitungsaufwand in den Elterngeldstellen.

4) Aufgabe der Unterscheidung zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen.

- Aktuell werden sog. sonstige Bezüge bei der Ermittlung des Elterngeldes nicht berücksichtigt.
- Die Nichtberücksichtigung von sonstigen Bezügen führt dazu, dass die Höhe des gewährten Elterngeldes von der Erwartung der Eltern mitunter deutlich abweicht.
- Die aktuellen Regelungen sind Gegenstand vieler Klageverfahren und für Eltern schwer nachvollziehbar.
- Durch die Einbeziehung der sonstigen Bezüge in die Ermittlung des Elterngeldes vereinfacht sich die Bearbeitung für die Elterngeldstellen und die Bescheide werden für die Eltern besser nachvollziehbar.

5) Anpassung Geschwisterbonus

- Der Geschwisterbonus sieht derzeit vor, dass das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro, erhöht wird, wenn in der Familie außer dem Neugeborenen noch ein weiteres Kind lebt, das noch nicht drei Jahre alt ist, oder zwei oder mehr Kindern leben, die noch nicht sechs Jahre alt sind.
- Überschreitet eines dieser Kinder während des Elterngeldbezugs diese Altersgrenze, endet der Bezug des Geschwisterbonus noch vor dem übrigen Elterngeld.

- Der Vereinfachungsvorschlag sieht vor, dass der Anspruch auf den Geschwisterbonus für die gesamte Dauer des Elterngeldbezugs bestehen soll, unabhängig davon, ob zwischenzeitlich die Voraussetzung eines älteren Geschwisterkindes nicht mehr erfüllt ist.
- Die Eltern können durch die Neuregelung verbindlich damit rechnen, dass sie den Geschwisterbonus bis zum Ende des Elterngeldbezugs erhalten.
- Für die Verwaltung vereinfacht sich die Beratung und das Elterngeld muss zukünftig nicht mehr neu berechnet werden, weil eines der Geschwisterkinder die Altersgrenze überschreitet.

II. Neues Elterngeldmodell mit Anpassung von Mindest- und Höchstbetrag

1) Änderung der aktuellen Regelung der reservierten Elterngeldmonate.

- Das aktuelle „2+10+2“-Modell (oder „12+2“-Modell) soll auf ein „4+6+4“-Modell (oder „10+4“-Modell) geändert werden.
- Jeweils vier Monate sind für jeden Elternteil reserviert, sechs weitere Monate können frei zwischen den Eltern verteilt werden.
- Das bedeutet, dass die Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Monate bei 14 Monaten verbleibt.
- Ein Elternteil darf nur noch maximal zehn statt bisher 12 Monate in Anspruch nehmen.

2) Änderung der Ersatzrate

- In den ersten vier Bezugsmonaten eines jeden Elternteils beträgt die Ersatzrate 80%.
- In den allen weiteren (bis zu maximal sechs) Bezugsmonaten beträgt die Ersatzrate 50%.

3) Anhebung Mindest- und Höchstbetrag

- Der Mindestbetrag soll auf 330 Euro (aktuell 300 Euro) und der Höchstbetrag auf 1900 Euro (aktuell 1800 Euro) angehoben werden.

III. Erweiterung der Statistik zum Elterngeld

- Die Elterngeldstatistik soll um neue Erhebungsmerkmale ergänzt werden, die bisher nicht statistisch erfasst werden.
- Geplant ist die Aufnahme von Merkmalen, um Paare zu identifizieren und Paarbezüge beim Elterngeld auswerten zu können, insbesondere, wie Eltern ihre Bezugsmonate untereinander verteilen.
- Außerdem soll erhoben werden, ob, wann und mit welchem Stundenumfang Eltern während des Elterngeldbezugs erwerbstätig sind.
- Daraus können wichtige Erkenntnisse für die zukünftige Weiterentwicklung des Elterngeldes gewonnen werden.

Mutterschutz – Übersicht Inhalte

- **Zeitliche Einschränkung der arbeitszeitlichen Beschäftigungsverbote bei Stillenden**

Die arbeitszeitlichen Beschäftigungsverbote (Verbote der Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) für die Stillende sollen auf das erste Lebensjahr des Kindes begrenzt werden. Die Festlegung einer zeitlichen Obergrenze sorgt für Rechtsklarheit, für einen differenzierteren Schutz im Rahmen des Gesundheitsschutzes sowie für die Gleichbehandlung von Müttern und anderen Eltern, die sich um ihre (kleinen) Kinder kümmern (Umsetzungsbitte des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik AG 5).

- **Wegfall von Aushang- und Schriftformpflichten (Bürokratieentlastung für Arbeitgeber)**

Die Pflicht zum Aushang des Mutterschutzgesetzes entfällt, ebenso das Erfordernis der Schriftform bei Beauftragung zuverlässiger und fachkundiger Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben des betrieblichen Gesundheitsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz (Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda).

- **Abbau Genehmigungsverfahren**

Das Genehmigungsverfahren für die Arbeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr soll – unter Aufrechterhaltung des aktuellen Schutzniveaus – gestrichen werden (Ergebnis des Praxischecks 2024 durchgeführt mit den Ländern). Das Bewilligungsverfahren zur Einschränkung des grundsätzlichen Nachtarbeitsverbots zwischen 22 Uhr und 6 Uhr bleibt weiterhin bestehen.

- **Folgeänderung für Selbstständige (Gestaffelter Mutterschutz)**

Mit dem Mutterschutzanpassungsgesetz wurden zum 1. Juni 2025 gestaffelte Schutzfristen bei einer Fehlgeburt ab der 13.

Schwangerschaftswoche eingeführt. Bereits im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren wurde geplant, dass in einem weiteren Schritt auch Selbstständige, die eine private Krankversicherung mit einem

Anspruch auf Krankentagegeld abgeschlossen haben, einbezogen werden sollen. Ziel des Gesetzes ist es, diese Lücke zu schließen.